

Beilage 989/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASSU\ABFALL.WPD

B e r i c h t

**des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990,
das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, das O.ö. Behindertengesetz 1991,
das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 und das O.ö. Spielapparategesetz
neuerlich beschlossen werden**

/Landtagsdirektion: L- 245 /49 -XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1996, G 50/96-24, u. a. ausgesprochen, daß das (Tiroler) Gesetz vom 3. Juli 1996, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1993 geändert wird, LGBl. für Tirol Nr. 74/1991, verfassungswidrig war. Damit erklärte er implizit die in fast allen Bundesländern für den Fall der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen durchgängig geübte und bislang unbeanstandet gebliebene Praxis für verfassungswidrig.

Ein Landesgesetz, welches eine solche Mitwirkung vorgesehen hätte, die in der Folge von der Bundesregierung verweigert wurde, wurde nämlich ohne neuerliche Befassung des Landtages in der Weise kundgemacht, daß die Verlautbarung jener Bestimmungen, welche die Mitwirkung beinhalteten, unterblieb, das Landesgesetz trat ohne die genannten Bestimmungen in Geltung. Im Sinn der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in diesem Erkenntnis wäre neuerlich der Landtag zu befassen gewesen, welcher sich damit auseinanderzusetzen hätte, ob das Gesetz auch ohne die Mitwirkungsbestimmun-

gen unverändert belassen bleiben soll, oder ob diesfalls im Gesetz Änderungen vorgenommen werden müßten. Da der Verfassungsgerichtshof unter Berufung auf diesen Mangel annimmt, daß das gesamte Gesetz in verfassungswidriger Weise kundgemacht worden sei oder an einem gleichzuhaltenden Fehler leide, wären derart mangelhafte Gesetze zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Auch bei einigen Landesgesetzen wurde der nunmehr vom Verfassungsgerichtshof geforderte Weg nicht eingehalten, was dazu führen könnte, daß anläßlich eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit diesem Gesetz (etwa anläßlich einer Bescheidbeschwerde) dieses zur Gänze der Aufhebung verfallen wäre. Betroffen sind die/das

O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990, LGBl.Nr. 16/1990;

O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl.Nr. 28/1991;

O.ö. Behindertengesetz 1991, LGBl.Nr. 113/1991;

O.ö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl.Nr. 115/1991;

O.ö. Spielapparategesetz, LGBl.Nr. 55/1992.

Um dieser nicht zu unterschätzenden Gefahr einer gänzlichen Aufhebung der Gesetze zu begegnen, sollen die genannten Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung, ohne inhaltliche Abänderung, ehestmöglich neu beschlossen werden. Es handelt sich dabei lediglich um eine auf Grund der oben dargelegten formal-juristischen Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes notwendige Wiederholung des Landtagsbeschlusses, um die Zeitspanne, in welcher Beschwerden deshalb erfolgreich sein könnten, als sie die Totalaufhebung der genannten Gesetze nach sich ziehen (und diese jedenfalls für die Anlaßfälle sofort wirksam wäre), möglichst kurz zu halten.

II. Kompetenz:

Die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes gründet sich auf Art. 15 B-VG im Zusammenhang mit Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG (betreffend Bodenschutzgesetz).

III. Finanzielle Auswirkungen:

Da lediglich ohnehin in Geltung stehende Gesetze unverändert nochmals beschlossen werden, sind finanzielle Auswirkungen bereits begrifflich nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Im Sinne der oben dargelegten Ausführungen sollen die gegenständlichen Gesetze in der jeweils angeführten Fassung - ohne jegliche inhaltliche Abänderung - neuerlich beschlossen werden. Dabei ist klargestellt, daß die geltende Fassung jene ist, welche vom Landeshauptmann tatsächlich kundgemacht wurde, d.h. der jeweilige Gesetzestext ohne die Mitwirkungsbestimmungen. In genau dieser Form stehen die genannten Gesetze auch zur Zeit in Geltung.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990, das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, das O.ö. Behindertengesetz 1991, das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991 und das O.ö. Spielapparategesetz neuerlich beschlossen werden, beschließen.

Linz, am 20. März 1997

Dr. Fraiss
Obmann

Stanek
Berichterstatter

Landesgesetz

vom,
mit dem die O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990,
das O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, das O.ö. Be-
hindertengesetz 1991, das O.ö. Bodenschutzgesetz 1991
und das O.ö. Spielapparategesetz neuerlich beschlossen werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Folgende Landesgesetze stehen in der jeweils angeführten kundgemachten Fassung in Geltung:

1. Landesgesetz vom 19. Jänner 1990, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990), LGBl.Nr. 16/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 87/1995;
2. Landesgesetz vom 6. Dezember 1990 über die Vermeidung, Sammlung und Abfuhr, Verwertung, Ablagerung und sonstige Behandlung von Abfällen (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 - O.ö. AWG), LGBl.Nr. 28/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 13/1993 und 24/1993;
3. Landesgesetz vom 3. Juli 1991 betreffend das Landesgesetz über die Hilfe (Förderung und Betreuung) für behinderte Menschen (O.ö. Behindertengesetz 1991 - O.ö. BhG 1991), LGBl.Nr. 113/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 13/1992, 11/1993, 64/1993, 122/1994, 54/1995, 75/1996 und der Kundmachung 93/1996;
4. Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (O.ö. Bodenschutzgesetz 1991), LGBl.Nr. 115/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 19/1997;

5. Landesgesetz vom 1. Juli 1992 über das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten (O.ö. Spielapparategesetz), LGBl.Nr. 55/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 68/1993.